**Leitfaden für die Bezirksarbeit der evangelischen Posaunenchöre in Baden**

**Grundsätzliches**

Die Bezirksarbeit der evangelischen Posaunenchöre in Baden stellt den freiwilligen Zusammenschluss von Posaunenchören dar, die in den vom Landesarbeitskreis festgelegten Bläserbezirken ihren Dienst tun.  
Die Bezirksarbeit ist Teil der Landesarbeit der Badischen Posaunenarbeit. Sie gründet sich auf das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist. Das geistliche Anliegen der Posaunenarbeit soll in allen Teilen der vielfältigen Aufgaben der Bezirksarbeit zum Ausdruck kommen.  
Die Bezirksarbeit berät und fördert die Chöre in Fragen hinsichtlich des Dienstes und Ausrüstung, wie es in der Ordnung der Badischen Posaunenarbeit in Baden festgelegt ist.

**Der Bezirksvertretertag**

Der Bezirksvertretertag ist die Vertretung der in der Bezirksarbeit zusammengeschlossenen Posaunenchöre eines Bezirks. Er besteht aus   
- den von den Posaunenchören entsandten stimmberechtigten Personen,   
- dem Bezirksobmann/der Bezirksobfrau und deren Stellvertretung,  
- und dem Bezirkschorleiter/der Bezirkschorleiterin und deren Stellvertretung.  
Zu den Sitzungen des Bezirksvertretertages werden als Gäste eingeladen  
- der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin  
- und der für den Bläserbezirk zuständige Vertrauenspfarrer/die Vertrauenspfarrerin für Kirchenmusik.

Dem Bezirksvertretertag obliegt   
- die Festlegung der Grundsätze der Bezirksarbeit,  
- die Festlegung eines Bezirksposaunentages,  
- die Entgegennahme des Arbeits- und Rechnungsberichts  
- und die Wahl des Bezirksarbeitskreises, des Bezirksobmanns/der Bezirksobfrau und des Bezirkschorleiters/der Bezirkschorleiterin und deren Stellvertretung.

Der Bezirksvertretertag tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen und wird vom Bezirksobmann/der Bezirksobfrau einberufen. Außerdem kann von ihm/ihr im Bedarfsfall ein außerordentlicher Bezirksvertretertag einberufen werden.

Der Bezirksvertretertag ist beschlussfähig, wenn die Beschlussfähigkeit durch die Anwesenden festgestellt ist. Seine Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Bezirksvertretertages wird ein Protokoll geführt, das bis spätestens vor Beginn der nächsten Sitzung des Bezirksvertretertages den Posaunenchören sowie der Geschäftsstelle der Badischen Posaunenarbeit und dem zuständigen Landesposaunenwart zuzuleiten ist.

**Der Bezirksarbeitskreis**

Es kann sinnvoll sein, für die Wahrnehmung der bezirklichen Aufgaben einen Bezirksarbeitskreis einzurichten. Ihm obliegt die Durchführung aller Aufgaben der Bezirksarbeit.

Er setzt sich aus Vertretungen der Posaunenchöre, dem Bezirksobmann/der Bezirksobfrau, dem Bezirkschorleiter/der Bezirkschorleiterin und deren Stellvertretung zusammen.

Die Vertretungen der Posaunenchöre im Bezirksarbeitskreis werden vom Bezirksvertretertag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Bezirksarbeitskreis ist vom Bezirksobmann/der Bezirksobfrau und vom Bezirkschorleiter/der Bezirkschorleiterin einzuberufen, sooft es erforderlich ist. Er ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

**Der Bezirksobmann/die Bezirksobfrau und der Bezirkschorleiter/die Bezirkschorleiterin**

Dem Bezirksobmann/der Bezirksobfrau obliegen  
- der Vorsitz im Bezirksvertretertag und im Bezirksarbeitskreis  
- und die Vertretung der Bezirksarbeit nach außen und innen.

Dem Bezirkschorleiter/der Bezirkschorleiterin obliegen:  
- die Leitung der Veranstaltungen auf Bezirksebene,  
- die Leitung eines bezirklichen Auswahlchores (falls es einen solchen gibt)  
- und Chorbesuche.

Die Aufgabe der Stellvertretung umfasst neben der Vertretung im Verhinderungsfall auch die Unterstützung der Bezirksposaunenarbeit nach innen und außen.

Sowohl der Bezirksobmann/die Bezirksobfrau als auch der Bezirkschorleiter/die Bezirkschorleiterin und beider Stellvertretung werden vom Bezirksvertretertag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für sie gestimmt hat. Die Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern einer der anwesenden Stimmberechtigten dies wünscht.

Verabschiedet vom Landesarbeitskreis am 10. März 2017